

## **BGH: Bildberichterstattung über Strafvollzug bei bekanntem Filmschauspieler – Karsten Speck**

GG Art. 5 I, 2 I; EMRK Art. 8, 10; KUG §§ 22, 23

Eine Bildberichterstattung über den Strafvollzug bei einem bekannten Filmschauspieler kann auch ohne dessen Einwilligung durch ein Bedürfnis nach demokratischer Kontrolle der Strafvollstreckungsbehörden gestattet sein.

BGH, Urteil vom 28.10.2008 - VI ZR 307/07 (KG Berlin); GRUR 2009, 150 = NJW 2009, 757

### **Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis**

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.

#### **1. Problembeschreibung**

In der Entscheidung untersucht der *BGH* die Bildberichterstattung über den Haftausgang eines Prominenten kurze Zeit nach Antritt der verhängten Freiheitsstrafe. Dem Abdruck der zwei Bilder auf Seite 3 der „Bild“-Zeitung vom 11.11.2005 gingen die Verurteilung des Schauspielers *K S* im November 2004 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten wegen Betrugs und sein Haftantritt Ende Oktober 2005 voraus. Die Aufnahmen entstanden einen Tag vor ihrem Abdruck und zeigen *S* mit einer Reisetasche vor der Haftanstalt gehend und in ein Auto einsteigend. Dem beigefügt ist die Bildunterschrift: „Knast-Ausgang für TV-Star *K S* (45): Mit einer Reisetasche verlässt er das Gefängnis in H.“ Darüber hinaus weist die Zeitung in dem beigefügten Artikel darauf hin, dass *S* bereits zwei Wochen nach Haftantritt im Rahmen des offenen Vollzugs der Ausgang erteilt wurde.

*K S* beehrte die Unterlassung des erneuten Abdrucks der Fotos. Das *KG* wies die Klage unter Hinweis auf die zeitgeschichtliche Bedeutung der Bilder und die mangelnde Verletzung berechtigter Interessen des Kl. ab. Das Urteil des *VI. Zivilsenats* hatte inhaltlich die Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK auf Schutz der Persönlichkeit und den Rechten der „Bild“-Zeitung aus Art. 5 I GG, Art. 10 I EMRK auf Presse- und Informationsfreiheit innerhalb des Schutzkonzepts der §§ 22, 23 KUG zum Thema. Der *BGH* bestätigte im Ergebnis die Entscheidung des *KG*.

Die Spezifika liegen in der Bewertung der Presseberichterstattung über das Leben Prominenter und in der Ausweitung des die Resozialisierung gefährdenden Zeitpunkts bereits auf den Beginn des Haftantritts (in Anlehnung an die Lebach-Entscheidung, *BVerfGE* 35, 202 ff. = NJW 1973, 1226).

#### **2. Rechtliche Wertung**

Der *VI. Zivilsenat* holt in seiner Entscheidung das Versäumnis des *BerGer.*, die Zeitgeschichtlichkeit der Abbildungen mittels einer Abwägung der widerstreitenden Interessen zu beurteilen, nach. Der *BGH* hebt dabei in Anlehnung an die *EGMR*-Rechtsprechung die Rolle der Presse als „öffentlicher Wachhund“ (*EGMR*, NJW 2006, 1645 [1648] – Pedersen u. Baadsgaard/Dänemark; so auch in *BGHZ* 177, 119 = NJW 2008, 3134 ff. = LMK 2008, 269893 m. Anm. *Gounalakis*) hervor und zeigt regen Einsatz bei dem Nachweis eines Bezugs des Bildberichts zu einer Sachdebatte von allgemeinem Interesse, respektive zu politischen oder sonst zentralen Themen (so *EGMR*, NJW 2006, 591 [593] – Karhuvaara u. Iltalehti/Finnland). Zwar weisen die Abbildungen allein keinen besonderen Informationswert auf, jedoch in Verbindung mit dem begleitenden Artikel behandelte die „Bild“-Zeitung die Besonderheit des bereits zwei Wochen nach Haftantritt gewährten Freigangs und verknüpfte diese „Ausnahme“ mit der Prominenz *K S* wodurch die Vermutung einer Sonderbehandlung Prominenter thematisiert werde. Im Grundsatz erkennt der *BGH* ein erhöhtes Informationsinteresse der Medienöffentlichkeit an der „Normalität des Alltagslebens“ prominenter Personen an, da diese eine „Leitbild- oder Kontrastfunktion“ einnehmen und so die diesbezügliche Berichterstattung zu einer Meinungsbildung von allgemeinem Interesse beitragen kann (*BVerfGE*, NJW 2008, 1793

[1796]).

Bereits einige Monate zuvor gewährte der *VI. Zivilsenat* der Presse einen weiten Raum der Berichterstattung im Zusammenhang mit jüngst aus dem Amt geschiedenen Politikern (*BGHZ* 177, 119 = *NJW* 2008, 3134 ff. – Heide Simonis). Den darüber hinaus bestehenden Informationswert bezüglich „*demokratischer Kontrolle der Strafvollstreckungsbehörden*“ sieht der *BGH* unter dem durchschlagenden Leitgedanken freier Meinungsbildung nicht durch den erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kl. gemindert. Mit der Lebach-Entscheidung stellte das *BVerfG* den die Resozialisierung des Täters gefährdenden Bericht über die zurückliegende begangene Straftat als nicht vom Informationsinteresse gedeckt heraus, wenn er geeignet ist „*eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken, insbesondere seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft*“ (*BVerfGE* 35, 202 [203] = *NJW* 1973, 1226). Wurde eine solche Gefährdung dort noch nach der Entlassung oder „*in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung*“ (*BVerfGE* 35, 202 [203]) festgestellt, lässt der *VI. Zivilsenat* nun die erste, die Resozialisierung verfolgende Maßnahme gelten, also schon den offenen Vollzug. Damit unterstützt das Gericht grundsätzlich das Strafvollzugsziel und erklärt die Ansicht des *OLG Hamburg* für obsolet, das die Voraussetzung zeitlicher Nähe zur Haftentlassung für erforderlich hielt (*OLG Hamburg*, BeckRS 2008, 18010; Urt. vom 18.12.2007 – 7 U 58/07; Urt. vom 18.12.2007 – 7 U 62/07; Urt. vom 18.12.2007 – 7 U 65/07; BeckRS 2008, 01324; Urt. vom 18.12.2007 – 7 U 79/07).

Die Illustration der Berichterstattung mit Abbildungen und dem Namen S sieht der *BGH* nicht als weitergehende Beeinträchtigung an. Den Bildern mangle es an einem „*eigenständigen Verletzungseffekt*“ und die namentliche Nennung sei „*unabweisbar geboten*“, die Person des ohnehin medienpräsenten Schauspielers werde damit nicht aus dem Dunkel in das Licht der Öffentlichkeit gezerrt.

Das im Kern nicht betroffene Persönlichkeitsrecht des Schauspielers vermochte mit dieser Argumentation nicht der Pressefreiheit Einhalt zu gebieten und einen Unterlassungsanspruch zu begründen. Angesichts des in dem Artikel behandelten Themas, welches die Diskussion und Kontrolle über die staatliche Verwaltung erlaubt, ist die Sichtweise des *BGH* gut nachvollziehbar und durchaus zu begrüßen.

### **3. Praktische Folgen**

Die Presse wird sich in ihrer Rolle als „*öffentlicher Wachhund*“ weiter ausbreiten dürfen. Der *VI. Zivilsenat* unterstützt den öffentlichen Informationsaustausch, indem er ein generelles Informationsinteresse an dem „*Alltagsleben prominenter Personen*“ bekräftigt, sofern eine Meinungsbildung schlechthin ermöglicht wird. Das Gericht erweitert den Begriff des „*öffentlichen Wachhundes*“ damit auch auf eine Berichterstattung ohne „*engeren Bezug zum politischen Leben*“ und lässt die bloße Möglichkeit zur Meinungsbildung genügen. Damit verfestigt der *BGH* seine bisherige Rechtsprechung zu Gunsten eines regen Kommunikationsprozesses und Gedankenaustauschs in der freiheitlich verfassten Gesellschaft (*BGH*, *NJW* 2008, 3141 – Caroline/Vermietung; *BGHZ* 177, 119 = *NJW* 2008, 3134 – Heide Simonis), was zu begrüßen ist. Gleichwohl wird auch in Zukunft der Einzelfall entscheiden.